

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sportstätten der Kolpingstadt Kerpen.

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen, jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Rat der Kolpingstadt Kerpen in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

1. in §1 wird Abs. 3 neu angefügt:

„Für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr sowie Studierende, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, arbeitslose Mitbürgerinnen und Mitbürgern bis zum vollendeten 26. Lebensjahr, Übungsgruppen deren Zusammensetzung einen Anteil von mindestens 80 % Kindern und Jugendlichen und 20 % Erwachsene aufweist beträgt die Nutzungsgebühr 50% der Grundgebühr.“

2. in § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Nutzung der Sportstätten ist ausschließlich für den Spielbetrieb (Meisterschaftsspiele und Turnierveranstaltungen) gebührenfrei.“

2. Der Gebührentarif zu § 1 Abs. 1 wird wie in der Anlage beigelegt neu gefasst.

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen der Kolpingstadt Kerpen, Nutzung des Inventars und der Grillhütten, den Einsatz der Sachkundigen Aufsichtsperson sowie Sonderleistungen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, 15.12.2022

  
Dieter Spürck  
Bürgermeister

## Gebührentarif

**Allgemein:** Stunde = Zeitstunde = 60 Minuten  
abgerechnet wird je angefangene halbe Stunde

### 1. Sporthalleinheiten bzw. Halleneinheiten

1.1	Grundgebühr je Stunde für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen pro Halleneinheit und Gymnastikhalle	6,00 €
1.2	Grundgebühr je Stunde für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen pro Halleneinheit und Gymnastikhalle - <b>Jugend</b> -	3,00 €
1.3	Grundgebühr je Stunde für Hobbymannschaften, Firmen und sonstige Nutzer und Nutzerinnen aus dem Stadtgebiet Kerpen pro Halleneinheit und Gymnastikhalle	20,00 €
1.4	Grundgebühr je Stunde für Vereine, Firmen und sonstige Nutzer und Nutzerinnen außerhalb des Stadtgebietes Kerpen pro Halleneinheit und Gymnastikhalle	30,00 €

### 2. 1 ½ fach Turnhalle/Gymnastikhalle

2.1	Grundgebühr je Stunde für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen pro Halleneinheit und Gymnastikhalle	8,25 €
2.2	Grundgebühr je Stunde für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen pro Halleneinheit und Gymnastikhalle - <b>Jugend</b> -	4,50 €
2.3	Grundgebühr je Stunde für Hobbymannschaften, Firmen und sonstige Nutzer und Nutzerinnen aus dem Stadtgebiet Kerpen pro Halleneinheit und Gymnastikhalle	30,00 €
2.4	Grundgebühr je Stunde für Vereine, Firmen und sonstige Nutzer und Nutzerinnen außerhalb des Stadtgebietes Kerpen pro Halleneinheit und Gymnastikhalle	45,00 €
2.5	Grundgebühr je Stunde für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen pro Gymnastikhalle	3,00 €
2.6	Grundgebühr je Stunde für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen pro Gymnastikhalle - <b>Jugend</b> -	1,50 €
2.7	Grundgebühr je Stunde für Hobbymannschaften, Firmen und sonstige Nutzer und Nutzerinnen aus dem Stadtgebiet Kerpen pro Gymnastikhalle	9,00 €
2.8	Grundgebühr je Stunde für Vereine, Firmen und sonstige Nutzer und Nutzerinnen außerhalb des Stadtgebietes Kerpen pro Gymnastikhalle	15,00 €

### 3. Zweifachturnhalle

3.1	Grundgebühr je Stunde für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen pro Halleneinheit und Gymnastikhalle	12,00 €
3.2	Grundgebühr je Stunde für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen pro Halleneinheit und Gymnastikhalle - <b>Jugend</b> -	6,00 €
3.3	Grundgebühr je Stunde für Hobbymannschaften, Firmen und sonstige Nutzer und Nutzerinnen aus dem Stadtgebiet Kerpen pro Halleneinheit und Gymnastikhalle	40,00 €
3.4	Grundgebühr je Stunde für Vereine, Firmen und sonstige Nutzer und Nutzerinnen außerhalb des Stadtgebietes Kerpen pro Halleneinheit und Gymnastikhalle	60,00 €

#### 4. Dreifachturnhalle

4.1	Grundgebühr je Stunde für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen pro Halleneinheit und Gymnastikhalle	18,00 €
4.2	Grundgebühr je Stunde für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen pro Halleneinheit und Gymnastikhalle - <b>Jugend</b> -	9,00 €
4.3	Grundgebühr je Stunde für Hobbymannschaften, Firmen und sonstige Nutzer und Nutzerinnen aus dem Stadtgebiet Kerpen pro Halleneinheit und Gymnastikhalle	60,00 €
4.4	Grundgebühr je Stunde für Vereine, Firmen und sonstige Nutzer und Nutzerinnen außerhalb des Stadtgebietes Kerpen pro Halleneinheit und Gymnastikhalle	90,00 €

#### 5. Turnierveranstaltungen in Sporthalleinheiten bzw. Hallenteilen

5.1	Für die Durchführung von Turnierveranstaltungen in den städtischen Sporthallen wird von Hobbymannschaften, Firmen und sonstigen Nutzer und Nutzerinnenn aus dem Stadtgebiet Kerpen ein Tagessatz erhoben.	
5.1.1	Sporthalleinheiten bzw. Hallenteile	200,00 €
5.1.2	1 ½ fach Turnhallen	300,00 €
5.1.3	Zweifachturnhallen	400,00 €
5.1.4	Dreifachturnhallen	600,00 €
5.2	Für die Durchführung von Turnierveranstaltungen in den städtischen Sporthallen wird von Vereinen, Firmen und sonstigen Nutzer und Nutzerinnenn außerhalb des Stadtgebietes Kerpen ein Tagessatz erhoben.	
5.2.1	Sporthalleinheiten bzw. Hallenteile	300,00 €

5.2.2	1 ½ fach Turnhallen	450,00 €
5.2.3	Zweifachturnhallen	600,00 €
5.2.4	Dreifachturnhallen	900,00 €

#### 6. Sportaußenanlagen

6.1	Grundgebühr je Stunde für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen pro Sportplatz und ein Sportlerheim oder ein Umkleidetrakt einschl. Sanitärbereich einer Turnhalle	6,00 €
6.2	Grundgebühr je Stunde für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen pro Sportplatz und ein Sportlerheim oder ein Umkleidetrakt einschl. Sanitärbereich einer Turnhalle - <b>Jugend</b> -	3,00 €
6.3	Grundgebühr je Stunde für Hobbymannschaften, Firmen und sonstige Nutzer und Nutzerinnen aus dem Stadtgebiet Kerpen pro Sportplatz und ein Sportlerheim oder ein Umkleidetrakt einschl. Sanitärbereich einer Turnhalle	20,00 €
6.4	Grundgebühr je Stunde für Vereine, Firmen und sonstige Nutzer und Nutzerinnenn außerhalb des Stadtgebietes Kerpen pro Sportplatz und ein Sportlerheim oder ein Umkleidetrakt einschl. Sanitärbereich einer Turnhalle	30,00 €
6.5	Grundgebühr je Stunde für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen mit zwei Sportplätzen und ein Sportlerheim oder ein Umkleidetrakt einschl. Sanitärbereich einer Turnhalle	12,00 €
6.6	Grundgebühr je Stunde für Hobbymannschaften, Firmen und sonstige Nutzer und Nutzerinnen aus dem Stadtgebiet Kerpen mit zwei Sportplätzen und ein Sportlerheim oder ein Umkleidetrakt einschl. Sanitärbereich einer Turnhalle	40,00 €
6.7	Grundgebühr je Stunde für Vereine, Firmen und sonstige Nutzer und Nutzerinnen außerhalb des Stadtgebietes Kerpen mit zwei Sportplätzen und ein Sportlerheim oder ein Umkleidetrakt einschl. Sanitärbereich einer Turnhalle	60,00 €

## 7. Turnierveranstaltungen in Sportaußenanlagen

7.1	Für die Durchführung von Turnierveranstaltungen in städtischen Sportaußenanlagen wird von Hobbymannschaften, Firmen und sonstigen Nutzer und Nutzerinnenn aus dem Stadtgebiet Kerpen ein Tagessatz erhoben.	
7.1.1	Sportplatz sowie ein Sportlerheim oder ein Umkleide-trakt einschl. Sanitärbereich einer Turnhalle	180,00 €
7.1.2	Zwei Sportplätze sowie ein Sportlerheim oder ein Umkleide-trakt einschl. Sanitärbereich einer Turnhalle	300,00 €
7.2	Für die Durchführung von Turnierveranstaltungen in städtischen Sportaußenanlagen wird von Vereinen, Firmen und sonstigen Nutzer und Nutzerinnenn außerhalb des Stadtgebietes Kerpen ein Tagessatz erhoben.	
7.2.1	Sportplatz sowie ein Sportlerheim oder ein Umkleide-trakt einschl. Sanitärbereich einer Turnhalle	360,00 €
7.2.2	Zwei Sportplätze sowie ein Sportlerheim oder ein Umkleide-trakt einschl. Sanitärbereich einer Turnhalle	600,00 €

## 8. Für die außersportlichen Nutzungen der Sportlerheime (z.B. Weihnachtsfeiern) werden die

in Ziffer 9 des Gebührentarifs aufgeführten Stunden- und Tagessätze der einzelnen Sportlerheime veranschlagt.	
---	--

## 9. Energiekostenbeitrag Sportlerheime

<p>Für die Fremdvermietung der Sportlerheime und die außersportliche Nutzung durch Vereine wird ein Energiekostenbeitrag erhoben.</p> <p>Der Energiekostenbeitrag wird je angefangener Nutzungsstunde erhoben und richtet sich nach den Unterhaltungskosten der einzelnen Sportlerheimen.</p> <p>Ab einer Nutzungsdauer von 10 Stunden wird jeweils ein Tagessatz erhoben.</p> <p>Die Nutzungsgebühr wird vom jeweiligen Platzverein an die Verwaltung abgeführt.</p>	
---	--

Sportlerheim Manheim / Blatzheim Stundensatz:	3,00 €
Sportlerheim Manheim / Blatzheim Tagessatz:	30,00 €
Sportlerheim Buir Stundensatz:	5,50 €
Sportlerheim Buir Tagessatz:	55,00 €
Sportlerheim Balkhausen Stundensatz:	5,50 €
Sportlerheim Balkhausen Tagessatz:	55,00 €
Sportlerheim Horrem Stundensatz:	6,00 €
Sportlerheim Horrem Tagessatz:	60,00 €
Sportlerheim Kerpen Stundensatz:	7,00 €
Sportlerheim Kerpen Tagessatz:	70,00 €
Sportlerheim Sindorf Stundensatz:	10,00 €
Sportlerheim Sindorf Tagessatz:	100,00 €

Sofern Sportheime an Vereine übertragen werden, sind für Fremdvermietungen keine Energiekostenbeiträge mehr zu erheben und an die Verwaltung abzuführen.